



Sind Menschenrechte Luxus?

Till Pense

Menschenrechte sind dem Staat vorausliegende Rechte des Individuums. Freiheit und Gleichheit sind die legitimierenden Bedingungen der Entstehung des Staates.¹ Diese These ist quer durch politische und wissenschaftliche Lager nicht unbestritten. Die aus einer Realitätsbeschreibung deduzierte Gegenthese lautet: Menschenrechte werden und erst durch den Staat gewährleistet, von dem sie ihre Entstehung ableiten.² Die These staatsgewährter „Grundrechte“ gründet auf einem vordemokratischen und autoritären Herrschaftsverständnis.³ Erst als der Monarchie mit dem Ende des ersten Weltkrieges das Zepter entrissen wird, entsteht mit der Weimarer Reichsverfassung ein umfassender Grundrechtskatalog, der klassisch-liberale Freiheitsrechte um die Trennung von Staat und Kirche sowie den Sozialstaatsgedanken in Form von Bildung, Schule und Wirtschaftslebens ergänzt. Die deklarierten Grundfreiheiten fallen spätestens 1933 dem nationalsozialistischen Regime zum Opfer. Die Rückkehr zum autoritären Staat wird von großen Teilen der deutschen Jurisprudenz und Richterschaft begrüßt.⁴ Es ist oft jedoch nicht die vorausseilende Elite von Akademikern und Großindustriellen der dreißiger Jahre, die für die Machtergreifung der Nazis maßgeblich verantwortlich gemacht wird⁵, sondern ein sogenanntes ökonomisches Vakuum soll zum Aufsprung vornehmlich aus kleinbürgerlichen Schichten stammenden nationalsozialistischen Klientels auf den Zug des Grauens beigetragen haben.⁶

Ist die Garantie von Menschenrechten also unweigerlich mit stabilen ökonomischen Verhältnissen verbunden? Oder polemisch gefragt: sind Menschenrechte ein Luxus?

Öffentliche Wohnung – Private Straße

„Das Konkretum, welches die Einbindung aller Dekalogsätze und Grundrechte in einen weiterspannten Argumentationsrahmen und damit ihre Einschränkung erzwingt, ist zunächst die Realität gesellschaftlichen Lebens.“⁷ Einige Monate sind vergangen, seitdem Bundestag und Bundesrat die grundgesetzliche Unverletzlichkeit der Wohnung aus Gründen der Staats- und vorgeschobener Bürgersicherheit einer faktischen Reduzierung auf Null unterzogen hat.⁸ Die massive Beschneidung des Rechtes auf Intimität geht einher mit der Tendenz, öffentliche Räumen zu „privatisieren“. In der Bankenmetropole Frankfurt am Main zeichnet sich der Erlaß einer Gefahrenabwehrverordnung ab, welche die Eingriffsschwelle für polizeiliche Maßnahmen hauptsächlich gegen bettelnde Obdachlose und unangepaßte Subkultur herunterschrauben soll.

Auch in der Strafgesetzgebung sieht man sich dazu veranlaßt, Tatbestand und Rechtsfolge immer weitere Bögen ziehen zu lassen. Die hierfür vom Gesetzgeber angepriesenen Gründe: die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, das Sicherheitsgefühl der Bürger oder die althergebrachte öffentliche Ordnung werden oft nur schlagwortartig⁹,

teils unter Rückgriff auf Einzelfälle¹⁰ beschrieben. Warnende Stimmen aus der Wissenschaft werden bewußt überhört. Man könnte vermuten, daß der Gesetzgeber selbst nicht weiß, womit er es zu tun hat – wenn der Rückzug der Menschenrechte nicht einher ginge mit einer in der Geschichte der Bundesrepublik einzigartigen sozialen Krise.

Der traurige Rekord von weit über fünf Millionen Arbeitslosen und ein kollabierendes soziales Sicherungssystem prägen das ausgehende 20. Jahrhundert in einem Land, das, gemessen an seiner wirtschaftlichen Potenz, als das reichste Europas gilt. Auch fiskalische Gesichtspunkte sind zu modernen Grundrechtsschranken der Alltagspolitik mutiert, die naturgemäß um so härter gegenüber Menschen mit mangelnder sozialer Integration oder geringerem Zugang zum medialen oder parlamentarischen Lobbyismus ausfallen.

„Das Boot ist voll“

Die deutsche Menschenrechtskrise spitzt sich zu, als 1993 das Boot für voll befunden und das Grundrecht auf politisches Asyl gemäß Art. 16 des Grundgesetzes (GG) geschluckt wird. Der neue Art. 16 a GG und vor allem seine Ausführungsgesetze berücksichtigen nicht die Realitäten von Migration. Rassistisch motivierte Übergriffe auf MigrantInnen – nach dem sog. Asylkompromiß ebenso häufig wie zuvor – werden nicht selten von BürgerInnen aus der Nachbarschaft gebilligt oder begrüßt. Eine an menschlichem Schicksal

desinteressierte Grundhaltung hat indes auch das Bildungsbürgertum ergriffen, auf dessen zunehmende Polarisierung sich der rückläufige gegenseitige Integrationsprozeß von AusländerInnen und Deutschen auch zurückführen läßt. Einst überwiegend dem gehobenen Mittelstand zugeordnet, zählt das liberale Bürgertum zu den Verlierern der neunziger Jahre. Der Abstieg von Akademikern in die Arbeitslosigkeit, die höchste Unternehmensinsolvenzrate seit Kriegsende und rasante Veränderungen am Arbeitsmarkt¹¹ prägen dessen Niedergang. Rechtspopulistische Antimigrationsdemagogie erreicht auch diese Schicht, die, anders als andere, über die parlamentarischen Gremien einen starken Einfluß ausübt. Wieder scheinen also wirtschaftliche Faktoren zum Rückzug der Menschenrechte beizutragen.

Außenhandel und Menschenrechte

In der Außenpolitik wird gern behauptet, daß sich die Menschenrechtssituation in „Krisenländern“ bessere, wenn man die Volkswirtschaft ankurbelt, so etwa in bezug auf China. Dies war aber auch eine gängige These in Lateinamerika, die sich in einigen Ländern der Region nicht so erwiesen hat.

Peru 1990: Alberto Fujimori tritt dort an, um Inflation, Korruption und Terrorismus zu bekämpfen und die Erträge der peruanischen Volkswirtschaft der Bevölkerung zuzuführen. Kaum gewählt und etabliert, beginnt er einen einzigartigen Feldzug gegen die Pressefreiheit. Im April 1992 erfolgt der sog. autogolpe: Fujimori läßt das Parlament schließen, Verfassungsrichter absetzen und Neuwahlen abhalten, die eine überwältigende Mehrheit für die Regierung mit sich bringen. Fujimori ändert die Verfassung und ermöglicht so seine zweite Amtszeit. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich im ehemaligen Zentrum des Inca-Imperiums unbestritten stabilisiert. Die Geldentwertung sank seit Beginn seiner ersten Amtszeit von 7 650 % auf rund 10 %.¹² Es ist aber allenfalls die Stadtbevölkerung, die davon profitiert



hat. Die ländliche überwiegend indigene Bevölkerung lebt in bitterer Armut.

Und die Steigerung des wirtschaftlichen Wohlstandes geschah und geschieht unter massiver Begrenzung bis hin zur Ausschaltung von politischen und indi-

viduellen Grundfreiheiten. Politische Haft und staatliche Folter sind in Peru an der Tagesordnung.¹³

Anders hingegen die Entwicklung in Argentinien. Nach Jahrzehnten der Militärdiktatur erfolgt 1983 eine friedlicher Wechsel zur Demokratie. Die Mitte-Links-Koalition unter Raúl Alfonsín erweist sich jedoch als unfähig, die wirtschaftlichen Probleme des Landes in den Griff zu bekommen: Die Textilindustrie, ein zentraler volkswirtschaftlicher Motor, und das Minenwesen brechen nach Fernost ab. Andere Industriezweige folgten; Millionen von Menschen werden arbeitslos. Die Region in und um Buenos Aires wuchs unter einer dramatischen Landflucht drastisch an. Die einst reichen Schafzüchter Patagoniens haben ihre riesigen Weidegründe an europäische und amerikanische Konzerne verkauft. Bis heute hat die von dem

Neo-Peronisten Carlos Menem geführte argentinische Regierung größte Probleme, über kurz oder lang Industrien und Gewerbe am Rio de la Plata anzusiedeln.

Zumeist zieht es ausländische Unternehmen in das benachbarte Brasilien, wo die Produktionskosten deutlich niedriger liegen. Die daraus erwachsene Standortdebatte, die zur Privatisierung vieler staatlicher Unternehmen bis hin zu Sozialversicherungsträgern und Krankenhäusern führte, ist auch hierzulande bekannt. Die Situation der klassischen Menschenrechte in Argentinien hat sich trotz der sehr schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht spürbar verschlechtert. Verletzungen, wie sie in anderen Ländern des amerikanischen Subkontinents an der Tagesordnung sind, hat es nur in begrenztem Umfang gegeben.¹⁴

Eine vergleichende Gegenüberstellung der geschilderten Entwicklung beider Länder ohne Einbeziehung weiterer Faktoren wäre irrwitzig. Peru und Argentinien erweisen sich aber als zwei Exempel dafür, daß makroökonomische Entwicklung und Menschenrechtsachtung keine Schicksalsgemeinschaft bilden müssen.

Fazit

Daß die Legitimation von Menschenrechten auf staatliche Gewährleistung gestützt ist, wird durch die aktuelle Entwicklung in Verfassungs- und einfacher Gesetzgebung de facto bestätigt. Die Gegenwehr gegenüber dieser verhängnisvollen Entwicklung nimmt ab, da breite Teile der Bevölkerung diese billigen und die Bereitschaft sinkt, für einen grundsätzlichen Bestand der Menschenrechte einzutreten. Daß dieser Rückschritt mit wirtschaftlicher Rezession zusammenhängt, kann und muß

nicht bestritten werden. Auch ist die individuelle Realisierung von Menschenrechten im klassischen Sinne nicht trennbar¹⁵ von einer Garantie sozialer Mindeststandards, wie sie in der BRD verfassungsdogmatisch allenfalls über das in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts¹⁶ eine untergeordnete Rolle spielende Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG hergeleitet werden kann. Die makroökonomische Entwicklung einer Region oder eines Landes ist umgekehrt aber kaum geeignet, ein selbständiger Indikator für Menschenrechtsstandards zu sein. Daß der Staat dem Menschen Grundfreiheiten gewährt und weitere kodifiziert, ist wünschenswert. Die sog. Volkssouveränität als tragendes Prinzip moderner Staatsorganisation geht allerdings von idealen und gleichen Vorbedingungen aus, die in der Verfassungsrealität wohl aller Republiken de facto nicht bestehen. Die Demokratie stützt sich aber auf Menschenrechte. Menschenrechte erst ermöglichen Radikaldemokratie. Daß Menschenrechte dem Staat voraus liegen, ist also nach wie vor eine notwendige politische These.

Till Pense, Frankfurt.

Anmerkungen:

- 1 Klaus Stern in: Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 5 (HStR V), § 198 Rn.51 ff.
- 2 Maunz/ Zippelius, Deutsches Staatsrecht, 27 Aufl., München 1988, 43f.
- 3 Zur Entwicklung: Stern in: HStR V, § 108 Rn. 21 ff.
- 4 Müller, Furchtbare Juristen, 44 ff., 76 ff.
- 5 Vgl. Müller, a.a.O., 221 ff.
- 6 Vgl. Erdmann, in: Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 2, 51; differenzierende Übersicht: Hildebrand, in: Oldenbourg, Grundriß der Geschichte, Bd. 17, 152 ff.
- 7 Günther Ellscheid, in: Kaufmann/ Hassemer, Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 171.
- 8 Dazu Goerdeler, FoR 2/98, 54 ff.
- 9 Albrecht, Grundrechte-Report 1998, 23f.
- 10 Staechlin, StV 1998, 98 ff., 101f.
- 11 Vgl. Soost, FoR 3/98, 76 ff.
- 12 <www.tagesspiegel.de/tsp_f/portraits/F/FUJ1620.HTM>.
- 13 <www.amnesty.de/fb97/peru.htm>.
- 14 Vgl. <www.amnesty.de/fb97/argentin.htm>.
- 15 Vgl. Johan Galtung, Menschenrechte anders gesehen, 91.
- 16 Vgl. BVerfGE 22, 180, 204; 82, 60, 80.

Literatur:

- Cumbre los Pueblos de América: La Agenda de los Derechos Humanos, in: Agencia Latinoamericana de Información 271 (29.04.1998), 18 ff.
- Forum für Philosophie Bad Homburg, Die Ideen von 1789 in der deutschen Rezeption, 1989.
- Johan Galtung, Menschenrechte – anders gesehen, 1994.
- Klaus Stern, Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hrsg. v. Josef Isensee u. Paul Kirchhof, 1992.
- Jan Ziekow, Deutsche Verfassungsentwicklung und sozialer Liberalismus, *Juristische Schulung (JuS)* 1986, 107 ff.